Vorschrift für externe Dienstleister / Handwerker

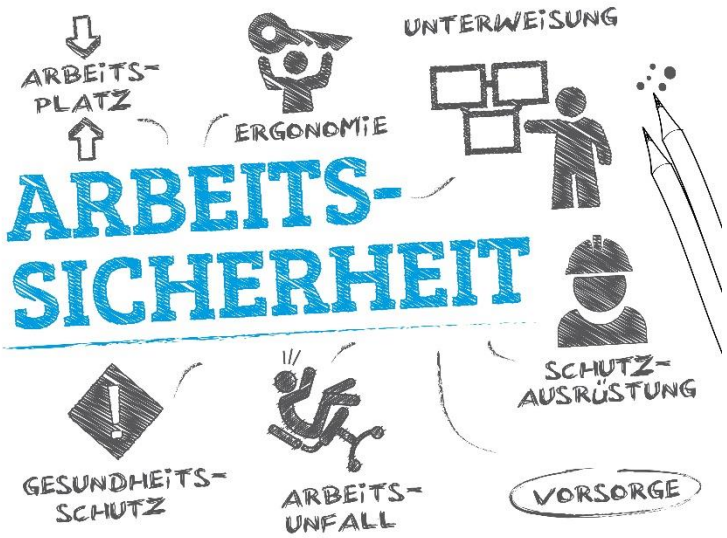

Änderungshistorie

Version	Änderungen	Freigabe
11-2022	Komplette Neuerstellung auf Basis der bisherigen Hausordnung	01.11.2022
03-2024	Änderung Geschäftsführer	31.03.2024
10-2024	Änderung Geschäftsführer	01.10.2024

Inhalt

1. Vorwort ... 3

2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ... 3
2.1 Informationspflicht ... 3
2.2 Haftungsgrundsatz ... 4

3. Betriebsstörungen / Schadensfälle ... 4

4. Erste Hilfe und Unfallmeldung ... 4

5. Verbote ... 4
5.1 Alkohol- und Rauchverbot ... 4
5.2 Essen und Trinken ... 5
5.3 Geheimhaltung ... 5
5.4 Zutrittsbeschränkung ... 5
5.5 Gefährliche Arbeiten ... 5
5.6 Sicherheitseinrichtungen ... 5
5.7 Zurückweisung oder Verweisung vom Werksgelände ... 5

6. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung ... 5
6.1 Persönliche Schutzausrüstung ... 5
6.2 Sicherheitsschuhe ... 6
6.3 Schutzbrillen ... 6
6.4 Arbeits- und Schutzkleidung ... 6
6.5 Handschuhe ... 6
6.6 Gehörschutz ... 6
6.7 Schutzhelme ... 6
6.8 Einrichtung und Sicherung von Baustellen auf dem Werksgelände ... 6
6.9 Gerüstbau ... 7
6.10 Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Geräte ... 7
6.11 Vorbeugender Brandschutz ... 7

7. Anmeldung und Unterweisung ... 8
7.1 An- und Abmeldung ... 8
7.2 Arbeitszeit ... 8
7.3 Arbeitsnachweis ... 8
7.4 Parken ... 8
7.5 Gehwege ... 8
7.6 Unterweisung ... 8

8. Spezielle Vorschriften zum Umweltschutz ... 9
8.1 Abfälle ... 9
8.2 Emissionen ... 9
8.3 Gefahrstoffe / Biostoffe ... 9

9. Befahren des Werksgeländes mit Kraftfahrzeugen ... 9

10. Sonstiges ... 9
10.1 Sauberkeit und Ordnung ... 9
10.2 Störungen ... 9
10.3 Benutzen der Betriebskantine ... 10
10.4 Hinweis zur Erlaubnisscheinregelung ... 10

11. Ansprechpartner MAGURA ... 10

12. Ansprechpartner und Unterschrift Dienstleister ... 11

1. Vorwort

Externe Dienstleister müssen sich sehr schnell auf neue Arbeitsumgebungen, ungewohnte Arbeitsbedingungen und neue Arbeitsabläufe einstellen. Vielfach sind Anforderungen, die sich aus der vorgefundenen Produktion ergeben, nicht bekannt. Die Folge kann ein erhöhtes Unfall- und Gesundheitsrisiko für die Mitarbeiter des externen Dienstleisters / Handwerkers (nachfolgend Dienstleister) oder der Gustav Magenwirth GmbH & Co. KG (nachfolgend MAGURA) sein. MAGURA wird durch einen Ansprechpartner (nachfolgend Koordinator) vertreten. Somit können MAGURA-Mitarbeiter auf Mitarbeiter von Dienstleistern mit eigenen Arbeitszielen treffen, gegenseitige Gefährdungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Sind zudem die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten beim Einsatz von Dienstleistern nicht eindeutig geregelt, kann es zusätzlich zu Sicherheitsdefiziten kommen.

Um dem entgegenzuwirken, sind die in dieser Vorschrift aufgeführten Punkte erstellt worden, die für die Standorte von MAGURA Bad Urach, Hengen und Hülben (nachfolgend MAGURA-Werke) relevant sind.
Diese Vorschrift ist Vertragsbestandteil des zwischen MAGURA und dem Dienstleister bestehenden Vertragsverhältnisses und somit verbindlich.
Die Einhaltung der Vorgaben der Vorschrift wird regelmäßig durch den Koordinator überprüft. Verstöße werden festgehalten und ggfs. über eine Lieferantenbewertung dem Dienstleister zur Kenntnis gebracht. Grobe Verstöße und wiederholtes Nichtbeachten dieser Vorschriften führen umgehend zu einem Werkverbot.

Ergänzend zu dieser Vorschrift ist die Richtlinie Besucher und Fremdfirmen zu beachten. Die Vorschrift ist in der jeweils aktuellen Fassung gültig. Diese ist für den Dienstleister auf der Website der Magura oder an den Magura Standorten einsehbar. Magura wird den Dienstleister jeweils über wesentliche Änderungen und oder Anpassungen informieren.

2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben ist MAGURA zur Vermeidung von Sicherheits- und Umweltrisiken verpflichtet, Regelungen zu treffen, die auf die einzelnen Gefahrenpotentiale abgestimmt sind.
Der Dienstleister verpflichtet sich, neben den in dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, auf dem Werksgelände der MAGURA-Werke, die für seine Tätigkeit geltenden Gesetze, Regelungen und Normen einzuhalten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
Neben den Grundpflichten und allgemeinen Grundsätzen gemäß Arbeitsschutzgesetz müssen die jeweiligen Dienstleister die Arbeitsbedingungen für ihre Beschäftigten beurteilen und die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln.
Der Dienstleister hat erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit seinen Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Für die eingebrachten Gegenstände der Mitarbeiter des Dienstleisters wird keine Haftung übernommen.
Weiterhin hat er die Anforderungen an die Bereitstellung und Beschaffenheit der Arbeitsmittel gemäß BetrSichV sicherzustellen.
Alle an den MAGURA-Werken verwendeten Arbeitsmittel und Schutzmaßnahmen (Werkzeug, Geräte, Maschinen, Anlagen und Schutzausrüstungen) müssen den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheit und Technik oder gleichwertigem Niveau entsprechen, entsprechend den gültigen Vorschriften geprüft sein und dürfen nur in der vorgeschriebenen Weise benutzt werden.

2.1 Informationspflicht

Der Dienstleister muss sich vor Beginn der Arbeiten über die jeweils geltenden Vorschriften, insbesondere die allgemeinen Regeln für Besucher und Fremdfirmen an den jeweiligen MAGURA-Werken informieren. Es gilt der Grundsatz: Erst nach Vorliegen aller notwendigen Informationen darf mit der Arbeit begonnen werden.

Bei erlaubnisscheinpflichtigen Arbeiten müssen alle notwendigen Informationen und Unterschriften auf dem Erlaubnisschein vorliegen. Der Dienstleister stellt sicher, dass während der Auftragsausführung deutschsprachige, weisungsbefugte Mitarbeiter anwesend sind, um fremdsprachige Kollegen zu führen. Das gesamte Personal muss die ausgewiesenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen (Gebots-, Verbots- und sonstigen Gefahrenkennzeichen) kennen und beachten.

2.2 Haftungsgrundsatz

Der Dienstleister haftet für von ihm, seinen Mitarbeitern und/oder von ihm eingesetzten Dritten verursachte Schäden (bspw. durch Arbeitsunfälle und sonstige Schadenfälle) wie folgt:

a) der Dienstleister ist allein haftbar für alle Unfälle und Schäden, gleich welcher Art und gleich welchen Ursprungs, die durch seine Einrichtungen oder seine Arbeiten dem eigenen Personal, den Anlagen, Erzeugnissen, dem Personal von MAGURA oder dritten Personen zustoßen.
b) der Dienstleister hat vor Auftragsannahme auf Anforderung den Nachweis zu führen, dass er gegen Schäden und Unfälle in ausreichendem Maße versichert ist (insbesondere der Abschluss einer Haftpflicht- & Unfallversicherung).
c) für Schäden oder Unfälle, die durch höhere Gewalt eingetreten sind, kann MAGURA nicht verantwortlich gemacht werden.
d) für die vom Dienstleister eingeführten Arbeitsmittel wird keinerlei Haftung seitens MAGURA übernommen

3. Betriebsstörungen / Schadensfälle

Bei Betriebsstörungen, drohender Gefahr oder sonstigen Schadensfällen ist sofort die Notrufnummer zu wählen

112 Notruf (Feuerwehr und Rettungsdienst)

7111 Notruf (über die MAGURA-Telefonanlage)

oder über den nächstgelegenen Druckknopfmelder zu alarmieren. Erkundigen Sie sich vor Arbeitsaufnahme über die Standorte vorerwähnter Alarmierungseinrichtungen. Alarmierungen mittels Mobiltelefone sollten nur in Ausnahmefällen unter Beachtung erfolgen. Darüber hinaus ist der nächste MAGURA-Mitarbeiter zu informieren.

Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Treppenhäuser verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und ggf. verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.
Achtung: Keine Aufzüge benutzen!

Den Weisungen der Rettungskräfte und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Der Dienstleister ist zur Mitwirkung bei der Schadenbegrenzung verpflichtet.
Grundsätzlich müssen Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen stets freigehalten werden.

4. Erste Hilfe und Unfallmeldung

Bei Unfällen steht in den jeweiligen Betrieben ausreichend Erste-Hilfe-Material zur Verfügung. Benachrichtigen Sie im Falle eines Unfalls sofort die Ersthelfer in der jeweiligen Abteilung.
Generell sind alle Unfälle mit Personenschaden dem Gebäudemanagement oder dem zuständigen Koordinator unverzüglich zu melden.

5. Verbote

5.1 Alkohol- und Rauchverbot

Im gesamten Werkbereich besteht ein grundsätzliches Alkohol- und Rauchverbot. Rauchen, Dampfen (E-Zigarette) und Umgang mit Feuer sind auf dem gesamten Werksgelände verboten. Davon ausgenommen ist lediglich das Rauchen in ausgewiesenen Raucherzonen.

5.2 Essen und Trinken

An Arbeitsplätzen (Produktion, Versuch, Werkstatt, Lager) ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.

5.3 Geheimhaltung

Filmen, Tonaufnahmen oder Fotografieren sind ohne das Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis nicht gestattet. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter Dienstleister verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

5.4 Zutrittsbeschränkung

Andere als die zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Ebenso darf das Werk nur an den vorgeschriebenen Ein- und Ausgängen betreten und verlassen werden.

5.5 Gefährliche Arbeiten

Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Schleifen, Brennen, Bohren usw.)

- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten auf Dächern oder in großer Höhe (Absturzgefahr)
- Arbeiten mit gegenseitigen und besonderen Gefährdungen

  sind nur im Rahmen des Erlaubnisscheinverfahrens gestattet.

5.6 Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen oder Absperrungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Zuwiderhandlungen können mit Werkverweis geahndet werden.

5.7 Zurückweisung oder Verweisung vom Werksgelände

Arbeitskräfte des Dienstleisters können auch ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückgewiesen bzw. vom Werksgelände verwiesen werden. Eine Zurückweisung oder Verweisung vom Werksgelände kommt insbesondere in Betracht bei Verstößen gegen diese Vorschrift sowie gegen gesetzliche Vorschriften. Zurückgewiesene bzw. des Werksgeländes verwiesene Personen haben das Werksgelände sofort zu verlassen und dürfen es nicht mehr betreten. Es obliegt dem Dienstleister, diese Personen durch geeignete andere Arbeitskräfte zu ersetzten.

6. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Es gelten die gesetzlichen, lokalen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheits-Schutz Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten. Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

6.1 Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Dienstleister diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

In der Nähe spannungsführender elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, darf nur gearbeitet werden, wenn die in den Unfallverhütungsvorschriften (DGUV V3) angegebenen Maßnahmen eingehalten werden.

6.2 Sicherheitsschuhe

Grundsätzlich müssen alle Mitarbeiter des Dienstleisters, die in explosionsgefährdeten Bereichen tätig werden, leitfähiges Sicherheits-Schuhwerk (Ableitwiderstand <10^8 Ohm) Kategorie S2 (ESD-Schuhe) tragen. Auf Baustellen sind Sicherheitsschuhe der Schutzkategorie S 3 zu benutzen, innerhalb ausgewiesener Ex-Zonen müssen diese zusätzlich leitfähig sein.

6.3 Schutzbrillen

In allen ausgewiesenen Bereichen sowie bei Arbeiten mit mechanischen und optischen Gefährdungen gilt eine Schutzbrillentragepflicht.

6.4 Arbeits- und Schutzkleidung

Arbeitskleidung oder Schutzkleidung darf in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1 (Produktionsbereiche bzw. besondere Lagerbereiche) nicht gewechselt, nicht aus- und nicht angezogen werden.
Hinweis: Handelsübliche Bekleidung sowie Schutzkleidung kann aufgeladen werden. Beim Tragen stellt sie jedoch im Allgemeinen keine Zündgefahr dar, sofern die Person z. B. durch geeignetes Schuhwerk und geeignete Fußböden geerdet ist. Trotzdem kann es im Einzelfall, wie z. B. bei PU-beschichteter Wetterschutzkleidung, zu gefährlichen Aufladungen kommen.

6.5 Handschuhe

Schutzhandschuhe sind gemäß den auftretenden Gefährdungen auszuwählen. In ausgewiesenen explosionsgefährdeten Bereichen (z.B. Produktionsbereiche bzw. besondere Lagerbereiche) dürfen keine isolierenden Handschuhe getragen werden. In diesem Fall muss der Durchgangswiderstand der Handschuhe < 10^8 Ω sein.

6.6 Gehörschutz

In allen gekennzeichneten Lärmbereichen ist geeigneter Gehörschutz zutragen.

6.7 Schutzhelme

Schutzhelme sind entsprechend auf Baustellen oder Gefahrenbereichen notwendig, um den Kopf vor herabfallenden Gegenständen, pendelnden Lasten oder unerwartetes Anstoßen an harten/scharfkantigen Gegenständen zu schützen.
Dienstleister sind für die Beschaffung der einzusetzenden Helme selbst verantwortlich.

6.8 Einrichtung und Sicherung von Baustellen auf dem Werksgelände

Baugruben, Deckendurchbrüche, Öffnungen, Bühnen und sonstige Gefahrenstellen sindsorgfältig abzusperren bzw. abzudecken, ggf. auszuleuchten und durch Warnschilder zusichern. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind regelmäßig auf Wirksamkeit zu kontrollieren.

a. Jede Einrichtung von Baustellen in Art und Größe sowohl für Neu- als auch für Umbauten ist in Abstimmung mit dem Koordinator vorzunehmen. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung wird vom Koordinator bestimmt.

b. Bauschutt und Abfälle hat der Dienstleister regelmäßig zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und –anlagen sind nur mit Genehmigung des Betreibers zu benutzen. Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten- auch Baustellen sind Voraussetzung für eine gute und unfallfreie Arbeit. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

6.9 Gerüstbau

Gerüste dürfen nur mit Genehmigung des Koordinators von MAGURA erstellt oder verändert werden. Eine Gefährdungsbeurteilung vor Benutzung von Gerüstanlagen ist durch das Abnahmeprotokoll des Gerüstbauers vorzulegen und zu dokumentieren. Das Abnahmeprotokoll ist gut sichtbar am Gerüst anzubringen.
Durch die Gerüstbenutzer ist der einwandfreie Zustand des Gerüstes vor Arbeitsaufnahme zu überprüfen, bauliche Veränderungen des Gerüstes sind nur durch die Gerüstbaufirma zulässig. Jede Veränderung des Gerüstes bedarf der erneuten Abnahme.

6.10 Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitsgeräte (wie Gabelstapler usw.), deren sich der Dienstleister oder in Ihrem Auftrag tätige Personen zur Durchführung der vertraglich übernommenen Arbeiten auf dem Werksgelände bedienen, müssen allen Sicherheitsvorschriften, für deren Einhaltung der Dienstleister die alleinige Verantwortung trägt, entsprechen.
Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.
Sollte für die Durchführung von Arbeiten ein Abschalten oder Freischalten von Anlagen oder Anlagenteilen erforderlich sein, ist dies vorher mit dem Koordinator abzustimmen. Arbeiten an den Anlagen dürfen dann nur in dem vom MAGURA freigegebenen Zeitraum erfolgen.

6.11 Vorbeugender Brandschutz

a) Genehmigung

Ist zur Durchführung von Arbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen sowie funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so hat der Koordinator des Dienstleisters bei dem Koordinator des MAGURAs eine Genehmigung einzuholen. Der Dienstleister darf erst nach erteilter Genehmigung und falls erforderlich der Durchführung von Brandschutzmaßnahmen seine Arbeiten ausführen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anordnung entstehen, ist der Dienstleister voll verantwortlich. Der Dienstleister wird Arbeiten zu Lasten des Dienstleisters unterbrechen oder stilllegen, wenn Brandschutzmaßnahmen nicht beachtet werden.

b) Schweißgeräte

Für alle Schweiß- und Brennarbeiten auf dem Werksgelände dürfen nur mangelfreie Geräte verwendet werden, die mit Flammrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sind und das Berufsgenossenschaftliche Prüfsiegel tragen.
Die vorgenannte Rückschlagsicherung ist funktionell nicht anwendbar bei Einsatz von Propan-/Butangasflaschen als Niederdruck-Brenngas und entfällt bei derartigen Fällen. Bei Unterbrechung bzw. nach Beendigung der Schweiß- und Brennarbeiten ist sicherzustellen, dass die Flaschenventile geschlossen sind und das Schlauchsystem nicht mehr unter Druck steht.

c) Arbeiten auf Dachflächen

Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Unter Beachtung der zulässigen Dachbelastung dürfen zur Dachreparatur notwendige brennbare Materialien wie Folien, Bitumenblöcke bzw. – Pappe und Klebemassen nur in Tagesmengen auf der Dachfläche gelagert werden. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch – unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung – auf Dachflächen gebracht werden.
Die notwendigen Gasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt werden und an einem sicheren Platz deponiert werden.

d) Arbeiten mit brennbaren Materialien

Kommen für Bau- und Reparaturarbeiten brennbare Flüssigkeiten zur Anwendung, so sind wegen der besonderen Gefahren die Vorschriften wie bei „Arbeiten mit offenem Feuer“ anzuwenden.

7. Anmeldung und Unterweisung

Vom Dienstleister ist nur zuverlässiges, fach- und sachkundiges Personal, welches tätigkeitsbezogen unterwiesen wurde, einzusetzen.

7.1 An- und Abmeldung

Zugang zu den Betriebsstellen ist nur während der Geschäftszeiten gestattet. Ausnahmen sind mit unserem Koordinator im Vorfeld abzustimmen. Beim Eintritt in das Werk ist eine Anmeldung erforderlich:
Der Auftragsverantwortliche und der Ansprechpartner des Dienstleisters sind zu benennen. Wenn keine Bezugsperson genannt werden kann, wird der Zugang zum Betriebsgelände verweigert. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstleister mit Dauerausweis (Gebäudereinigung, Notdienste, Schließdienst usw.).
Beim Verlassen des Werks gilt gleichfalls eine Abmeldepflicht**.** Der Dienstleister hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass das Werksgelände nach Ende der Arbeitszeit ohne unnötige Verzögerung zu verlassen ist.

7.2 Arbeitszeit

Für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen ist der Dienstleister verantwortlich. Die täglichen Zeiten zur Durchführung der vertraglich übernommenen Arbeiten auf dem Werksgelände werden in Abstimmung zwischen dem Dienstleister und dem Koordinator festgelegt.
Sollen Arbeiten samstags, sonn- oder feiertags durchgeführt werden, so sind diese rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator zu vereinbaren.

7.3 Arbeitsnachweis

Der Dienstleister ist verpflichtet, Rapporte über die geleistete Arbeit, dem eingesetzten Personal und des verwendeten Materials einzureichen. Die Rapporte sind täglich abzugeben bzw. vorzulegen, und gegenzeichnen zu lassen. Vorkommnisse irgendwelcher Art, die den Fortgang der Arbeiten behindern, sind in den Rapporten besonders zu erwähnen.

7.4 Parken

Mitarbeitern des Dienstleisters wird das Parken auf betriebseigenen Parkplätzen gemäß den Vorgaben der Parkplatzordnung gestattet. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

7.5 Gehwege

Bürgersteige oder markierte Gehwege sind von allen Fußgängern verbindlich zu benutzen. Bei der Vielzahl der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer im Unternehmen ist ein besonderer Schutz der Fußgänger unabdingbar. Halten Sie unbedingt ausreichenden Abstand zu Gabelstaplern. Verständigen Sie sich im Zweifel eindeutig untereinander.
Benutzen Sie Mobiltelefone nicht während des Gehens, sondern nur von einem gesicherten Standplatz aus. Alle Verkehrsteilnehmer müssen dafür Sorge tragen, dass akustische Warnsignale jederzeit wahrgenommen werden können. Auf dem gesamten Werksgelände ist daher die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, (z.B. MP3-Playern) untersagt.

7.6 Unterweisung

Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, nachdem jeder Mitarbeiter des Dienstleisters

- eine allgemeine Sicherheitseinweisung
- eine betriebsbezogene Einweisung bzw. am Arbeitsplatz

erhalten hat. Ein selbständiges Arbeiten ohne Einweisung ist generell verboten.
Der Verantwortliche des Dienstleisters ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Dies gilt auch bei wechselndem Personal.

Sollten nicht alle Mitarbeiter des Dienstleisters an der Einweisung teilnehmen können, so ist der zuständige Vorgesetzte des Dienstleisters verpflichtet, die Schulungsinhalte an seine Mitarbeiter weiterzugeben. -
Des Weiteren findet eine betriebsbezogene Einweisung (Tätigkeiten in Bereichen, die mit einer CO_2 Löscher ausgestattet sind, Gefahrstoffe, Verhalten im Alarm- und Gefahrfall, Sammelplatz, …) sowie eine Einweisung in den Arbeitsplatz (Erlaubnisscheinverfahren) durch den Koordinator statt. Fachspezifische Unterweisungen sind vom Dienstleister durchzuführen und auf Verlangen nachzuweisen.

8. Spezielle Vorschriften zum Umweltschutz

Eine Kontamination des Bodens und des Grund- bzw. Oberflächenwassers ist bei allen Tätigkeiten auf dem Werksgelände verboten. In Kanalisationseinläufen darf kein Schmutz- oder Abwasser (z.B. Spül- oder Waschwasser) eingeleitet werden.
Alle Flüssigkeiten, die bei der Reinigung von Geräten, Werkzeugen o. ä. anfallen, sind vom Dienstleister ordnungsgemäß oder nach Rücksprache mit dem Koordinator der MAGURA zu entsorgen.
Alle Tätigkeiten an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe dürfen nur durch Fachbetriebe mit Nachweis der Fachbetriebseigenschaft nach WHG durchgeführt werden.
Die Verwendung und Lagerung wassergefährdender Stoffe und Gefahrstoffe ist MAGURA schriftlich anzuzeigen. Erst nach Rücksprache mit dem Koordinator dürfen solche Stoffe auf dem Betriebsgelände gelagert werden.

8.1 Abfälle

Montage-, Verpackungsmaterialien und sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Dienstleister spätestens nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß vom Werksgelände zu entfernen.

8.2 Emissionen

Emissionen, wie z. B. Lärm und Staubentwicklung bei Bautätigkeiten, sind durch entsprechende Vorkehrungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ggfs. ist MAGURA im Vorfeld über erhebliche Beeinträchtigungen über den normalen Bereich hinaus zu informieren.

8.3 Gefahrstoffe / Biostoffe

Der Umgang mit oder das Einbringen von verschiedenen Hilfs- oder Betriebsstoffen erfordert ggfs. die Bewertung nach der Gefahrstoffverordnung. Handelt es sich bei diesen Stoffen um einen Gefahrstoff, so ist es die Pflicht des Dienstleisters, die entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und abgeleitete Schutzmaßnahmen umzusetzen.

9. Befahren des Werksgeländes mit Kraftfahrzeugen

Grundsätzlich ist das Befahren des Werksgeländes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder untersagt. Ausnahmen hierfür werden gesondert genehmigt.
Für Fahrzeuge, die eine gesonderte Genehmigung erhalten, gelten nachfolgende Verhaltensregeln in Anlehnung an die Straßenverkehrsordnung:

- Die Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge ist auf 10 km/h begrenzt.
- Gehwege sind immer freizuhalten.
- Die im Lageplan gesperrten Flächen / Bereiche dürfen nur mit Genehmigung befahren werden.
- Die reservierten Parkplätze sind ausschließlich Dienstfahrzeugen vorbehalten.
- Das Parken auf dem Werksgelände ist mit MAGURA abzustimmen. Auf Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge, vor Hydranten, vor Gerätschaften und Einsatzmitteln der Werkfeuerwehr sowie auf Gehwegen gilt Halte-und Parkverbot.
- Kraftfahrzeuge haben zu Flurförderfahrzeugen einen Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Wird dieser unterschritten, ist die Vorbeifahrt an dem Flurförderfahrzeug einvernehmlich zu regeln (Blickkontakt zu dem Fahrer aufnehmen).
- MAGURA haftet nicht für durch Dritte zugefügte Schäden auf dem Werksgelände.

10. Sonstiges

10.1 Sauberkeit und Ordnung

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt und abgesichert zu verlassen!

10.2 Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten sind dem Koordinator unverzüglich zu melden.

10.3 Benutzen der Betriebskantine

Für die Mitarbeiter von Dienstleistern, die die Betriebskantine in Anspruch nehmen wollen, gelten folgende Richtlinien:

- Das Betreten der Betriebskantine ist nur in sauberer Arbeitskleidung und gereinigtem Schuhwerk gestattet.
- Es gelten die allgemeinen Öffnungszeiten der Betriebskantine.
- Der jeweilige Dienstleister ist für die Einhaltung der Pausenzeiten – bezogen auf seine Mitarbeiter – verantwortlich.

10.4 Hinweis zur Erlaubnisscheinregelung

Zur Sicherstellung der erforderlichen Aufsicht bei besonders gefährlichen Arbeiten und zur Durchführung bzw. Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gilt bei MAGURA das Erlaubnisscheinverfahren. Hierbei werden bei besonders gefährlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten die Sicherheitsmaßnahmen definiert, die bei den Arbeiten getroffen werden müssen. Zusätzlich werden hiermit auch die Personen festgelegt, die an bzw. im Umkreis der Arbeitsstelle die Aufsicht führen und die Arbeiten bei Missachtung der Sicherheitsvorschriften einstellen lassen können.
Der Erlaubnisschein dient zur Dokumentation der Gefährdungen und zur Definition der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen. Die festgestellten Sicherheitsmaßnahmen sind zwingend von dem Personal des Dienstleisters einzuhalten.

Im Werk sind für folgende Tätigkeiten eine schriftliche Erlaubnis vorgeschrieben:

- Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen
- Vorbeugende Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen
- Sanierungs-, Umbau- und Reparaturarbeiten mit sonstigen Risiken
- Arbeiten, bei denen mit dem Austritt leicht entzündlicher, ätzender oder brandfördernder Gase und Flüssigkeiten oder auch von heißem Wasser oder Wasserdampf zu rechnen ist
- Arbeiten an und auf Dächern, Rohrbrücken und Schornsteinen, die nicht mit Absturzsicherungen (Geländern) versehen sind und bei denen mit Absturzgefahr zurechnen ist (z.B. auch auf Baustellen)
- Ausschachtarbeiten, Bohr- und Stemmarbeiten und Arbeiten, bei denen Energieleitungen beschädigt werden können

Auf dem Erlaubnisschein bestätigen die Dienstleister, dass sie die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen haben und sich zur Einhaltung verpflichten. Bei wechselndem Personal muss dieses ebenfalls auf dem Erlaubnisschein dokumentiert sein. Eigenmächtige Abweichungen von den im Erlaubnisschein gemachten Angaben sind nicht erlaubt. Sofern aus betrieblichen Gründen von den Angaben im Erlaubnisschein abgewichen werden muss, ist dies mit dem Koordinator abzusprechen und in einem neuen Erlaubnisschein zu vermerken.
Der Erlaubnisschein ist an die Arbeitsstelle mitzuführen und entsprechend zu beachten.

11. Ansprechpartner MAGURA

Koordinator (i. d. R.)	Hr. Schepper	Tel.: 07125 153-104	Mail: florian.schepper@magura.de
Gebäudemanagement	Hr. Schepper	Tel.: 07125 153-104	Mail: florian.schepper@magura.de
Hausmeister:	Hr. Raudies	Tel.: 07125 153-310	Mail: lothar.raudies@magura.de
Umweltbeauftragter:	Hr. Sedlak	Tel.: 0173 6172740	Mail: martin.sedlak@magura.de
Sicherheitsbeauftragter:	Hr. Sedlak	Tel.: 0173 6172740	Mail: martin.sedlak@magura.de
Werkleiter gesamt:	Hr. Glaser	Tel.: 07125 9694 439	Mail: detlef.glaser@magura.de

12. Ansprechpartner und Unterschrift Dienstleister

Die nachstehenden Vorschriften für externe Dienstleister / Handwerker (nachfolgend Vorschriften) sind durch den Dienstleister anzuerkennen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

Der Dienstleister ist verpflichtet, seine Mitarbeiter sowie mögliche Subunternehmer und deren Mitarbeiter über den Inhalt dieser Vorschrift zu unterweisen und deren Beachtung durch seine Mitarbeiter zu überwachen.

Zivilrechtliche Haftungsansprüche bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Vorschrift durch den Dienstleister bzw. durch von Ihnen beauftragten Subunternehmer gehen zu dessen Lasten.

Eine fristlose Kündigung des Dienstleistungsvertrags zur Durchführung von Arbeiten oder Erbringung von Dienstleitungen bei Verstößen, insbesondere gegen Umweltschutz-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und/oder strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Bestimmungen bleibt MAGURA vorbehalten.

Mit Zusendung einer Auftragsannahme bzw. -bestätigung wird diese Vorschrift anerkannt. Durch die Unterschrift akzeptiert der Dienstleister die o. g. Hausordnung vollumfänglich.

Firmenname Dienstleister: _____

Ansprechpartner: _____

Datum und Unterschrift: _____